

Sozialversicherungsgrößen 2011

Das Bundeskabinett hat am 13. Oktober 2010 die Verordnung über die Sozialversicherungsgrößen 2011 verabschiedet. Mit dieser Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung aktualisiert. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats und tritt am 01.01.2011 in Kraft. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

1. Sozialversicherungsrechengrößen 2011

a. Bezugsgrößen

West:	2.555 €/Monat	30.660 €/Jahr
Ost:	2.240 €/Monat	26.880 €/Jahr

b. Vorläufiges Durchschnittsentgelt (West = Ost)

30.268 €/Jahr

c. Geringfügigkeitsgrenze (West = Ost)

400 €/Monat

d. Versicherungspflichtgrenze ges. Kranken- und Pflegeversicherung (West = Ost)

4.125 €/Monat 49.500 €/Jahr

e. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung GKV bzw. GPfV (West = Ost)

3.712,50 €/Monat 44.550 €/Jahr

f. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung

West:	5.500 €/Monat	66.000 €/Jahr
Ost:	4.800 €/Monat	57.600 €/Jahr

2. bAV Rechengrößen 2011

a. Mindestumwandlungsbetrag

191,63 €/Jahr¹ (1/160 der Bezugsgröße West)

b. Höchstbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

220 €/Monat bzw. 2.640 €/Jahr steuer- und SV-frei (4% der BBG der GRV West),
zusätzlich 1.800 €/Jahr steuerfrei²

c. Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. – nur für Altverträge bis 31.12.2004

1.752 €/Jahr

2.148 €/Jahr bei Durchschnittsbildung

¹ Kann im Rahmen der MetallRente bei TV AVWL für Teilzeitbeschäftigte und Azubis unterschritten werden.

² Wenn kein pauschal versteuerter Vertrag (§ 40b EStG) vor 2005 abgeschlossen wurde.

3. Riester-Rente: Zulagen und steuerliche Vergünstigungen 2011

a. Steuerlich absetzbare Vorsorgeaufwendungen (Eigenbeitrag + Zulagen)

maximal 2.100 €

b. Mindesteigenbeitrag (abzüglich Zulage) zum Erhalt der vollen Förderung

4 % vom rentenversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres

c. Grundzulage

154 €/Jahr

d. Kinderzulage

185 €/Jahr je zulagenberechtigtes Kind

für ab 1.1.2008 geborene Kinder: 300 €/Jahr

e. Einmaliger Einsteiger-Bonus für unter 25. Jährige von 200 €

Gemäß § 84 EStG gilt Folgendes: „Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahrs (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 €. Die Erhöhung nach Satz 2 ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.“

4. Übersicht über die Rechengrößen der Sozialversicherung 2011

Rechengrößen der Sozialversicherung 2011				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungs-Grenze allgemeine Rentenversicherung	5.500	66.000	4.800	57.600
Beitragsbemessungs-Grenze Arbeitslosen-Versicherung	5.500	66.000	4.800	57.600
Versicherungspflicht-Grenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.125	49.500	4.125	49.500
Beitragsbemessungs-Grenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.712,50	44.550	3.712,50	44.550
Bezugsgröße der Sozialversicherung	2.555	30.660	2.240	26.880
vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung		30.268		30.268
Alle Werte in Euro.				
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales				